

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
52-00-01 be-we

Datum
04.05.2012

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns den Entwurf des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG), den die Landesregierung am 24.04.2012 beschlossen hat, im Anhörungsverfahren übersandt.

Aus kommunaler Sicht dürfte insbesondere die Regelung zur Sportstättennutzung (§ 11) von Interesse sein. Sie ersetzt die geltende Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997. Der Status „Quo“ bleibt im Wesentlichen erhalten. Das bedeutet, Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft sollen gemeinnützigen Sportorganisationen im Sinne des Gesetzes unentgeltlich überlassen werden. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kann erfolgen.

Unserer jahrelangen Forderung, die materiell rechtlichen und die kommunale Selbstverwaltung einschränkenden Regelungen der sogenannten „Sportstättennutzungsverordnung“ aufzuheben, wird erneut nicht Rechnung getragen. Die Entscheidungen über gemeindliche Einrichtungen, über die Art der Nutzung und das Entgelt sind im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich Entscheidungen der Gemeinden selbst. Die vorgesehene gesetzliche Regelung widerspricht diesem Grundsatz. Überdies ist sie mit den Deregulierungsbestrebungen der Landesregierung nicht vereinbar (siehe hierzu auch E-Mail Rundschreiben des SGSA von 29.08.2011) und ist in Zeiten flächendeckend nicht ausgeglichener kommunaler Haushalte nicht zielführend.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung.

Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf erbitten wir bis zum

29.05.2012,

damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage